

Antrag

der Abgeordneten **Dr. André Hahn, Dr. Gregor Gysi, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.**

Konsularische Hilfen diskriminierungsfrei gewähren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das sogenannte COVID-Rückholprogramm der Bundesregierung des Jahres 2020 hat vor Augen geführt, dass bei konsularischen Hilfeleistungen im Ausland für Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland haben, aber nicht deutsche Staatsangehörige sind, erhebliche Regelungslücken im Konsulargesetz bestehen. Zwar konnte offenbar allen Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland, die an einem Rückflug nach Deutschland interessiert waren, ein entsprechendes Angebot gemacht werden; bei nichtdeutschen Staatsangehörigen gelang dies allerdings nur deshalb, weil vorhandene Kapazitäten noch nicht ausgeschöpft worden waren.
2. Unter dem Gesichtspunkt des grundrechtlichen Schutzauftrages staatlicher Behörden ist es nicht akzeptabel, dass in Not- und Krisensituationen nach Staatsangehörigkeiten differenziert wird und im Ausland Bürgerinnen und Bürgern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland nicht oder – wie beim COVID-Rückholprogramm der Bundesregierung geschehen – nur nachrangig geholfen wird. Unterstützungsleistungen deutscher Behörden bei Notfällen müssen vielmehr allen Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, unterschiedslos im gleichen Umfang gewährt werden, selbst wenn sich solche Not- oder Krisensituationen im Ausland ereignen. Regelungen im Konsularrecht anderer Länder wie etwa Dänemark, Finnland und Schweden, die konsularische Leistungen auch ausländischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Wohnsitz in ihren Ländern gewähren, können dabei zur Orientierung dienen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des Konsulargesetzes vorzulegen, der den Anwendungsbereich konsularischer Leistungen und Hilfen bei Notfällen auf Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit erweitert, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland haben.

Berlin, den 4. Mai 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Das Konsulargesetz (KonsG) gewährt für eine Reihe von auslandsbezogenen Notsituationen Unterstützungsleistungen für deutsche Staatsangehörige und, in bestimmten Fällen, auch nichtdeutsche Familienangehörige von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben. Dabei handelt es sich etwa um Hilfe in Notlagen (§ 5 Abs. 1 KonsG), in Katastrophenfällen (§ 6 Abs. 1 KonsG), bei der Überführung Verstorbener (§ 9 Abs. 1 KonsG) oder für Gefangene (§ 7 KonsG). Mit der Einführung des § 9a KonsG im Jahre 2018 wurde der Anwendungsbereich dieser Vorschriften auf EU-Bürgerinnen und Bürger erweitert, wenn diese – unabhängig vom Wohnsitz – nicht durch eigene konsularische Missionen in dem jeweiligen Land vertreten sind. Daneben unterhält das Auswärtige Amt die Krisenvorsorgeliste ELEFAND, in der sich deutsche Staatsangehörige sowie nichtdeutsche, vom Auswärtigen Amt als „Schutzbefohlene“ bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mittlerorganisationen bzw. Programmteilnehmende im Bereich der kulturellen bzw. wirtschaftlichen Zusammenarbeit registrieren lassen können.

Im Zuge der am 17. März 2020 begonnenen und inzwischen abgeschlossenen Rückholaktion des Auswärtigen Amtes, bei der die Bundesregierung deutsche Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich in besonders von Reiseeinschränkungen betroffenen Regionen im Ausland aufhielten und ihre Rückreise nicht selbst durchführen konnten, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland unterstützte, hatte die Bundesregierung erklärt, „im Rahmen der Kapazitäten“ auch nichtdeutsche Staatsangehörige berücksichtigen zu wollen. Diese Formulierung sei gewählt worden, da anfangs Zahlen von im Ausland gestrandeten Personen nicht belastbar vorgelegen hätten und „aufgrund des eindeutigen gesetzlichen Auftrags im Zweifel eigenen Staatsangehörigen und in bestimmten Fällen auch EU-Bürgern Vorrang einzuräumen“ sei, erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 15. Januar 2021 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Berücksichtigung nichtdeutscher Staatsangehöriger beim COVID-19-Rückholprogramm der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 19/25934). Gleichwohl sei es gelungen, alle Interessierten nach Deutschland zurück zu befördern.

Diese Herangehensweise wurde u.a. vom Vorsitzenden des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrates (BZI), Memet Kiliç, kritisiert, weil es in Krisenzeiten „kein ‚Wir‘ und ‚Ihr‘ anhand des Passes geben“ dürfe und die nachrangige Rückholoption ein Zeichen fehlender Gleichbehandlung sei (vgl. <https://taz.de/Rueckholaktionen-wegen-Corona/!5670786/>).

Hinsichtlich der gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten erklärte der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. André Hahn in einer Kurzinformation zwar, eine Ausdehnung der Hilfeleistungspflicht auf nichtdeutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland haben, sei auf Grund der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WüK) nicht möglich. Dieses erlaube nur ausnahmsweise, in Einzelfällen konsularische Aufgaben auch für einen dritten Staat wahrzunehmen. Diese Rechtsauffassung erscheint aber weder zwingend noch überzeugend.

Zum einen geht es nicht darum, für einen dritten Staat, sondern in originärer Zuständigkeit auf Grund grundgesetzlicher Schutzpflichten für Bürgerinnen und Bürger tätig zu werden, die üblicherweise auf dem eigenen Staatsgebiet leben. Auch lässt sich allein aus der Tatsache, dass das WüK keine eigenständige Regelung für das Tätigwerden für fremde Staatsangehörige trifft, die dauerhaft auf eigenem Staatsgebiet leben, nicht schlussfolgern, dass eine solche Hilfeleistung von vornherein unzulässig sein soll. Dies zeigt auch das Beispiel von Ländern wie Dänemark, Finnland und Schweden, die in ihrem Konsularrecht Regelungen zu Hilfeleistungen für fremde Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in dem jeweiligen Land haben, ausdrücklich getroffen haben. Gleichwohl scheint ein solches Tätigwerden – wie auch schon die Hilfeleistung für EU-Staatsangehörige im Rahmen des § 9a KonsG – im Rahmen der völkerrechtlichen Gepflogenheiten eine Notifikation an den Empfangsstaat zu erfordern.

